

## Industrie- und Handelskammer für Rheinhausen

### SATZUNG

Satzung in der Fassung vom 4. November 2021

#### Präambel

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Rheinhausen hat in ihrer Sitzung vom 26. September 2012 gem. § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung, zuletzt geändert durch die von der Vollversammlung am 21. September 2021 beschlossene Änderungssatzung, beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer für Rheinhausen“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Mainz und umfasst das Gebiet der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie der kreisfreien Städte Mainz und Worms.
- (3) Die IHK Rheinhausen unterhält Dienstleistungszentren in Worms und Bingen.
- (4) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

#### § 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute\* zu wirken.

#### § 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- die Präsidentin/der Präsident\*\*,
- die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer\*\*.

\* maskuline Form redaktionell geändert

\*\* Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet. Es sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint.

#### § 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens 49 Mitgliedern. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft verdiente Persönlichkeiten des Bezirks zu Ehrenmitgliedern ernennen, die beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:
  - a) die Satzung,
  - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
  - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
  - d) die Entgegennahme der Jahresabrechnung, des Berichts der Rechnungsprüfer sowie die Erteilung der Entlastung,
  - e) das Finanzstatut,
  - f) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
  - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - h) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,
  - i) die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse und die Beteiligung hieran gemäß § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG,
  - j) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,
  - k) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
  - l) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
  - m) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
  - n) die Bildung von Schiedsgerichten,
  - o) die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Geschäftsstellen und Einrichtungen,
  - p) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
  - q) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG.
- (4) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenen Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.
- (5) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Mitgliedschaft ist persönlich; eine Vertretung ist unzulässig. Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden und die sie in Ausübung ihres Amtes erfahren, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

- (6) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Auf Antrag können bare Auslagen erstattet werden, insbesondere solche, die durch Erledigung besonderer Aufträge erwachsen.

### **§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die elektronische Übermittlung setzt voraus, dass der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat (§ 3a Abs. 1 VwVfG). Der Sitzungstermin soll nach Möglichkeit wenigstens drei Wochen vor der Sitzung mitgeteilt werden. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung haben es rechtzeitig mitzuteilen, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, sofern sich aus dieser Satzung keine andere Regelung ergibt.
- (7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Wahl des Präsidiums erfolgt geheim. Im Übrigen kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Namentliche oder geheime Abstimmung erfolgt im Übrigen nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.
- (8) Ein Mitglied der Vollversammlung darf nicht beratend oder entscheidend an der Beschlussfassung mitwirken, wenn ein Ausschließungsgrund im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemO vorliegt. Liegt ein solcher Ausschließungsgrund vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat das Vollversammlungsmitglied dies dem Präsidenten vor der Beratung oder Entscheidung mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet die Vollversammlung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes in nichtöffentlicher Sitzung bei Abwesenheit des Betroffenen, der vor der Entscheidung anzuhören ist. § 22 Abs. 4 und 6 GemO gelten entsprechend.

- (9) Der Präsident wird einzeln gewählt. Der Hauptgeschäftsführer wird in geheimer Wahl bestellt.
- (10) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich, sofern nicht ausdrücklich durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit entscheidet vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung der Präsident. Die Teilnahme als Zuhörer soll schriftlich oder elektronisch angemeldet werden. Ein Rede- und Stimmrecht besteht nicht. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen, die informierend oder beratend an der Sitzung teilnehmen.

- (11) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zu übersenden ist. Bei Beschlüssen sind abweichende Meinungen auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten.
- (12) Der Hauptgeschäftsführer sowie die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung teil.

#### **§ 5a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung**

- (1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 5 der Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 7 durchgeführt werden.
- (5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 10 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

#### **§ 5b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton**

- (1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen zur Herstellung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 10 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich

zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

- (2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.
- (3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

## **§ 6 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern der Vollversammlung. Jede Region eines Dienstleistungszentrums muss im Präsidium entweder durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten sowie durch mindestens ein weiteres Mitglied des Präsidiums vertreten sein. Die Mitglieder des Präsidiums werden nach jeder Neuwahl zur Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt und nehmen ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3.
- (4) Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums dies verlangt.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan; er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält.
- (2) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidenten bestellt. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident. Versorgungszusagen beschließt das Präsidium auf Antrag des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter. Im Falle seiner Verhinderung übt der von ihm bevollmächtigte Stellvertreter seine Befugnisse aus.
- (4) Die weiteren Geschäftsführer der IHK werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers vom Präsidium bestellt. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Die Geschäftsführer der Dienstleistungszentren in Bingen und Worms werden vom Präsidium auf Vorschlag der Präsidialmitglieder aus der betreffenden Region bestellt. Die Anstellungsverträge dieser Geschäftsführer unterschreiben der hierfür zuständige Vizepräsident und der Hauptgeschäftsführer.
- (5) Die Angestellten werden von dem Hauptgeschäftsführer, in den Dienstleistungszentren von dem dortigen Geschäftsführer eingestellt, jedoch im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer. Diese Anstellungsverträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.
- (6) Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

## **§ 8 Vertretung**

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinschaftlich die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch einen von ihm zu bestimmenden Geschäftsführer vertreten.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der IHK ist der Hauptgeschäftsführer alleine vertretungsberechtigt; er kann durch einen von ihm zu bestimmenden Geschäftsführer vertreten werden.
- (3) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- (4) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 3 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 6 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.
- (5) Der Präsident kann sich im Fall der Stimmabgabe bei Sitzungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten der IHK, den Hauptgeschäftsführer der IHK oder einen Präsidenten einer anderen IHK vertreten lassen, soweit dies nach den Vorschriften des DIHK zulässig ist. Der Hauptgeschäftsführer der IHK und der Präsident einer anderen IHK sollen die Stimme der IHK Rheinhessen gemäß den Weisungen des Präsidenten der

IHK Rheinhessen abgeben. Zum Nachweis der Vertretungsmacht ist keine besondere Form erforderlich.

- (6) Der Hauptgeschäftsführer kann sich im Fall der Stimmabgabe bei Sitzungen des DIHK im Verhinderungsfall durch einen Hauptgeschäftsführer einer anderen IHK oder durch einen Geschäftsführer der IHK Rheinhessen vertreten lassen, soweit dies nach den Vorschriften des DIHK zulässig ist. Die Vertretung soll gemäß den Weisungen des Hauptgeschäftsführers der IHK für Rheinhessen erfolgen. Zum Nachweis der Vertretungsmacht gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

### **§ 9 Präsident, Ehrenpräsident**

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Auf Beschluss des Präsidiums können weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden.
- (3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm beauftragten Vizepräsidenten oder durch ein von ihm beauftragtes anderes Präsidialmitglied vertreten. In regionalen Angelegenheiten ist Vertreter des Präsidenten jeweils der im Bereich ansässige Vizepräsident.
- (4) Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung beratend teilzunehmen.

### **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind; sie kann auch Stellvertreter für die Ausschussmitglieder berufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- (2a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

## § 11 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung von der Beschlussfassung über die Entlastung und über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## § 12 Veröffentlichungen

Die Rechtsvorschriften der IHK werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch in ihrem Mitteilungsblatt und/oder im Internet veröffentlichen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK für Rheinhessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2005 außer Kraft.

Mainz

Ort

10.01.2022

Datum



Präsident



Hauptgeschäftsführer

Die Satzung vom 26. September 2012 wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz am 25. Oktober 2012 mit dem Geschäftszeichen 8206/2012-006 genehmigt und im „REPORT 11/2012“ veröffentlicht und durch die Änderungssatzung vom 21. September 2021, welche vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz am 28. Oktober 2021 – Geschäftszeichen: 4001-0065#2021/0001-0801 8205 – genehmigt und im „REPORT 01/2022“ veröffentlicht wurde, geändert.